

Kanton Zug

Antrag des Regierungsrates vom 7. Juli 2007

Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾

beschliesst:

I.

Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 und 3

² Der Gemeinderat kann pro Woche an einem Tag, ausgenommen an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen, einen Abendverkauf bis längstens 21.30 Uhr generell oder nur für beschränkte Dauer bewilligen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

~~² Der Gemeinderat kann den einmaligen wöchentlichen Abendverkauf auch an Vorabenden der maximal zwei öffentlichen Ruhetage gemäss § 5 Abs. 2 bewilligen.~~

§ 5 Abs. 2

² Der Gemeinderat kann an maximal zwei öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten, die generelle Öffnung der Verkaufslokale ab 10 Uhr bis längstens 17 Uhr, an Samstagen ab 8 Uhr bis längstens 17 Uhr, bewilligen.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Anträge der vorberatenden Kommission:

¹ An Montagen bis Freitagen können die Verkaufslokale ab 6 Uhr bis längstens 19 Uhr, an Samstagen bis längstens 17 Uhr, geöffnet sein.

² Der Gemeinderat kann pro Woche an einem Tag, ausgenommen an Samstagen und an Vorabenden von Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten, einen Abendverkauf bis 21.30 Uhr generell oder nur für beschränkte Dauer bewilligen.

Abs. 3: streichen

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 27, 847 (BGS 942.31)

³⁾ Inkrafttreten am